

Pressekonferenz der Überwachungskommission und der  
Prüfungskommission am 06. Dezember 2017

**Vorstellung des Jahresberichts**

**von Überwachungskommission und Prüfungskommission gem.  
§ 11 und § 12 Transplantationsgesetz**

Statement des

Vorsitzenden der Ständigen Kommission Organtransplantation der Bundesärztekammer

**Prof. Dr. jur. Hans Lilie**

(es gilt das gesprochene Wort)

**Pressekonferenz der Prüfungskommission und der  
Überwachungskommission am 06. Dezember 2017**

**STATEMENT DES VORSITZENDEN STÄNDIGE KOMMISSION  
ORGANTRANSPLANTATION**

**– Prof. Dr. jur. Hans Lilie**

- Sehr geehrte Damen und Herren!
- Im vergangenen Jahr habe ich immer wieder darauf hingewiesen, dass wir uns an einem ganz wichtigen Punkt der Neustrukturierung unseres Transplantationswesens befinden.
- Aus meiner Sicht muss es darum gehen, das System weiter zu entwickeln. Eine zentrale Rolle spielt hier die Richtlinienarbeit der Bundesärztekammer, in die ja auch die Ergebnisse der Prüfungen einfließen.
- Nun hat sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil zu einigen wichtigen Aspekten unserer Tätigkeit eingelassen. Und damit stellen sich ein paar systemrelevante Fragen, auf die ich gerne etwas näher eingehen möchte:
- **Die erste Frage:** Sind die Richtlinien der BÄK bei Entscheidungen der Transplantationszentren zugrunde zu legen?
- Kurze und klare Antwort: Ja! Die Richtlinien haben nach Feststellung des Bundesgerichtshofs Normqualität. Sie sind eine Form exekutiver Rechtsetzung. Das heißt: Die Richtlinienkompetenz der Bundesärztekammer hat Bestand und die Richtlinien gelten fort.

- **Die zweite Frage:** Hat das Urteil des Bundesgerichtshofs eine über den entschiedenen Einzelfall hinausgehende Wirkung für die Transplantationsmedizin?
- Auch hier eine klare Antwort: Ja! Das Urteil enthält über den Tenor der Einzelfallentscheidung hinaus rechtserhebliche Aussagen zu der Richtlinienfähigkeit der Bundesärztekammer.
- Die in dem Verfahren entscheidungserhebliche Richtlinie zur Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation in der Fassung vom 18.12.2009 enthielt eine Vorgabe, die nach Auffassung des Gerichts über die Feststellung des Standes der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft hinausging.
- Vom Gericht wurde die zum Zeitpunkt der Manipulation geltende Alkoholkarenzklausel, die einen ausnahmslosen Ausschluss von Alkoholikern vor Ablauf einer sechsmonatigen Abstinenzzeit für die Aufnahme auf die Warteliste zur Lebertransplantation vorsah, gerügt.
- Nach Ansicht des Gerichts sei die strikte Alkoholkarenz von sechs Monaten medizinisch nicht begründbar und damit von der Richtlinienkompetenz der Bundesärztekammer nicht gedeckt.
- Die strikte Karenzklausel bei alkoholinduzierter Leberzirrhose wurde inzwischen durch die Fortschreibung der Richtlinie zur Wartelistenführung und Organvermittlung zur Lebertransplantation geändert. In begründeten Ausnahmefällen kann nun die Aufnahme auf die Warteliste auch vor Ablauf der sechs Monate erfolgen. Die entscheidungserhebliche, strikte Karenzzeit in der Richtlinie alter Fassung ist damit heute gegenstandslos.
- Bereits nach dem Bekanntwerden der Manipulationen im Jahr 2012 hat die Bundesärztekammer eine Gesamtrevision der Richtlinien

zur Organtransplantation eingeleitet. Vor dem Hintergrund des Urteils des 5. Strafsenats sind die Bundesärztekammer als Richtliniengeberin, die TPG-Auftraggeber als Trägerorganisationen der Prüfungskommission, das Bundesministerium für Gesundheit als Genehmigungsbehörde sowie die Obersten Landesgesundheitsbehörden als aufsichtführende Stellen übereinstimmend der Auffassung, die Gesamtrevision verstärkt fortzusetzen und alle Richtlinien für die Wartelistenführung und Organvermittlung strukturiert einer sorgfältigen, systematischen Aktualisierung zu unterziehen.

- Sie sind im Lichte des Urteils dahingehend zu überprüfen, inwieweit die in ihnen getroffenen Festlegungen dem aktuellen Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen und hinreichend begründet und evidenzbasiert sind.
- Wir haben dazu eine gemeinsame Erklärung beschlossen, die Sie in Ihren Unterlagen finden.
- **Die dritte Frage:** Sind Manipulationen bei der Meldung von Patienten an die Vermittlungsstelle nach geltendem Recht strafbar?
- Eine kurze und klare Antwort: Ja! Es ist seit 2013 strafbewehrt verboten, bei der Meldung an Eurotransplant den Gesundheitszustand eines Patienten unrichtig zu erheben oder zu dokumentieren oder einen unrichtigen Gesundheitszustand eines Patienten zu übermitteln, um Patienten zu bevorzugen. Nach geltendem Recht macht sich strafbar, wer gegen dieses Verbot verstößt, und kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden.

- Diese Fragen haben wir auf einer gemeinsamen Sitzung im November mit den Transplantationszentren diskutiert. Denn in den Transplantationszentren herrschte nach dem Urteil eine große Verunsicherung, welches ärztliche Vorgehen sich in Fragen von Einschränkungen oder Kontraindikationen bezüglich möglicher Transplantationen mit dem BGH-Urteil rechtfertigen lässt und welches nicht. Diese Fragen konnten wir gemeinsam klären. Und wir haben vereinbart, diesen Austausch zwischen den Kommissionen und den Transplantationszentren fortzusetzen.
- Dieser Austausch und die Einbindung aller Beteiligten stimmen mich zuversichtlich, dass wir gemeinsam die uns gestellten Aufgaben erfolgreich bewältigen werden.
- Meine Damen und Herren. Ich möchte abschließend noch einmal ausdrücklich daran erinnern, dass der 5. Strafsenat des BGH die Richtlinien der Bundesärztekammer nach § 16 TPG als eine Form exekutiver Rechtsetzung qualifiziert und damit ausdrücklich als untergesetzliche Normen formal gestärkt hat. Damit wird eine jahrelange rechtswissenschaftliche Diskussion über den Status dieser Richtlinien und ihre Geltung beendet. Und ich wäre sehr froh darüber, wenn wir den Blick nun endlich nach vorne richten würden, um das zu erreichen, worum es hier eigentlich geht: die Lage der Patienten in diesem hochspezialisierten Versorgungsbereich der Medizin entscheidend zu verbessern.